Tätigkeitsbericht

der Aufsicht der Vertragsländer des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV)

über die Prüfungsstelle des OSV

für das Jahr 2024

Nach § 2 Abs. 5 des Staatsvertrages über den OSV (kurz: Staatsvertrag) führt die Prüfungsstelle des OSV (kurz: Prüfungsstelle) Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch. Diese umfassen auch die gesetzliche Abschlussprüfung gemäß § 340k Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches (HGB).

1. Organisation der Aufsicht

Nach § 3 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrages überwacht im fünfjährigen Wechsel zwischen den Vertragsländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt) das jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständige Landesministerium gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus § 2 Abs. 5 des Staatsvertrages ergebenden Pflichten

Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2028 ist das Sächsische Staatsministerium der Finanzen zuständig. Es nimmt die Aufsicht in Abstimmung mit den für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Finanzen der anderen Vertragsländer des OSV wahr. Die Aufsichten finanzieren sich aus dem allgemeinen Staatshaushalt.

Für die Aufsicht ist innerhalb des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg das Referat 41, innerhalb des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern das Referat 510, innerhalb des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen das Referat 45 und innerhalb des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt das Referat 32 zuständig.

2. Durchführung der Aufsicht

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17. Mai 2006, geändert durch Richtlinie vom 11. März 2008, wurde durch den Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den OSV vom 28. November 2008 (GVBI. LSA Nr. 3/2009, S. 51) umgesetzt. Die Umsetzung der letzten Änderung der Richtlinie vom 16. April 2014 in nationales Recht ist mit dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG (BGBI. Teil I, S. 1142 ff.) zum 17. Juni 2016 erfolgt.

Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 des Staatsvertrages ist die Prüfungsstelle an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden. Sie hat ihre Prüfungen nach den für Prüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchzuführen und sich als Abschlussprüfer registrieren zu lassen. Sie hat die Durchführung ihrer Prüfungen unabhängig durchzuführen und ist nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden, die Umfang, Art und Weise oder Ergebnis der Prüfung betreffen, vgl. § 2 Abs. 5 Satz 3 des Staatsvertrages.

Das Arbeitsprogramm der Aufsicht für das Jahr 2024 wurde im Internet unter dem Link: https://www.finanzen.sachsen.de/sparkassen-im-freistaat-sachsen-3947.html veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum hat das Sächsische Staatsministerium der Finanzen in Abstimmung mit den für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der anderen Vertragsländer des OSV auf der Grundlage des Arbeitsprogramms Folgendes veranlasst:

a) Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle

Ein gemeinsames Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle und den Vertragsländern des OSV fand am 26. November 2024 in Potsdam statt. Dabei wurden insbesondere folgende Themen besprochen:

- aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Sparkassen,
- aktuelle und künftige aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Sparkassen,
- Ausblick auf die Prüfungen des Geschäftsjahres 2024 einschließlich der zentralen Prüfungsschwerpunkte,
- personelle Besetzung und Ausstattung der Prüfungsstelle.

Die Vertragsländer standen mit der Prüfungsstelle im laufenden Kontakt. Es wurden von den Vertragsländern mit der für die Sparkassen ihres Gebietes zuständigen Revisionsabteilung (Nord oder Süd) der Prüfungsstelle Einzelgespräche für das jeweilige Land geführt. Dieses Gespräch wurde von Brandenburg am 27. Mai 2024, von Mecklenburg-Vorpommern am 30. Mai 2024, von Sachsen am 18. April 2024 und von Sachsen-Anhalt am 7. Mai 2024 geführt.

b) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV haben die Jahresabschlussprüfungen der Sparkassen ihres Vertragslandes für das Geschäftsjahr 2023 im Rahmen der öffentlichen Aufsicht begleitet, sich insbesondere die Prüfungsberichte vorlegen lassen und sie ausgewertet sowie grundsätzlich an den Sitzungen

der Verwaltungsräte der Sparkassen teilgenommen, in denen die Jahresabschlüsse von der Prüfungsstelle vorgestellt und besprochen wurden.

c) Qualitätskontrolle

Nach dem Qualitätskontrollbericht vom 6. Oktober 2022 hat die Prüfung des Qualitätssicherungssystems der Prüfungsstelle gemäß § 57h Abs. 1 i. V. m. §§ 57a ff. Wirtschaftsprüferordnung zu keinen Einwendungen geführt. Die Qualitätskontrolle umfasste als Betrachtungszeitraum die Prüfungssaisons 2016/17 bis 2021/22 der Prüfungsstelle. Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, das bis zum 30. Juni 2023 die Aufsicht über die Prüfungsstelle des OSV innehatte, hat an der Schlussbesprechung der Qualitätskontrollprüfung am 6. Oktober 2022 in Berlin teilgenommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat der zuständigen Aufsichtsbehörde keinen Vorgang zur Entscheidung vorgelegt, worin die Wirtschaftsprüferkammer erkannt hätte, dass die Eintragung der Prüfungsstelle im Berufsregister nach § 57a Absatz 6a Satz 2 Wirtschaftsprüferordnung gelöscht werden müsste (§ 57h Abs. 1 Satz 4 Wirtschaftsprüferordnung).

Gemäß § 57a Absatz 2 Satz 4 Wirtschaftsprüferordnung findet die Qualitätskontrolle mindestens alle sechs Jahre statt. Die nächste externe Qualitätskontrolle der Prüfungsstelle ist bis zum 6. Oktober 2028 durchzuführen.

3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall

Das die Aufsicht führende Landesministerium kann beim Verband Untersuchungen durchführen, dabei auch Dritte heranziehen, und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen (§ 3 Abs. 2 des Staatsvertrages).

Dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen wurden – auch seitens der zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union – keine Sachverhalte bekannt, die Anlass für die Durchführung von Untersuchungen und die Anordnung geeigneter Maßnahmen hätten sein können oder müssen.

Die Registrierung der Prüfungsstelle als gesetzlicher Abschlussprüfer ist gemäß § 40a Wirtschaftsprüferordnung bei der Wirtschaftsprüferkammer erfolgt.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

a) Länderarbeitskreis "Sparkassen und Landesbanken"

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV haben sich im Rahmen der halbjährlichen Sitzungen des Länderarbeitskreises "Sparkassen und Landesbanken" vom 15. Mai 2024 bis 17. Mai 2024 in Dortmund sowie vom 6. November 2024 bis 8. November 2024 in München mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassenverbände und über die Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ausgetauscht. Hierbei wurden u. a. ausgewählte Rechtsgrundlagen in den Ländern für die Prüfungen der Sparkassen durch die Prüfungsstelle sowie Neuerungen im Prüfungsrecht aufgrund der EU-Bankenregulierung erörtert.

b) Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht

Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg hat am 7. Juni 2024 an einem Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des OSV und der Bankenaufsicht (Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg) zu den Sparkassen im Land Brandenburg teilgenommen.

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat am 10. Juni 2024 an einem Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des OSV und der Bankenaufsicht (Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu den Sparkassen im Land Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen.

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat am 27. November 2024 an einem Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des OSV und der Bankenaufsicht (Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Sachsen und Thüringen, und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu den Sparkassen im Freistaat Sachsen teilgenommen.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat am 6. Juni 2024 an einem Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des OSV und der Bankenaufsicht (Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu den Sparkassen im Land Sachsen-Anhalt teilgenommen.

c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

aa) Internationale Zusammenarbeit

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat von den zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union keine Hinweise auf Pflichtverstöße der Prüfungsstelle erhalten (vgl. Nr. 3). Entsprechend ergab sich kein Anlass zur Unterrichtung der Hinweis gebenden zuständigen Stellen (und ggf. der Abschlussprüferaufsichtsstelle und Wirtschaftsprüferkammer) über angeordnete Maßnahmen.

bb) Qualitätskontrolle

Es gab keinen Anlass, im Rahmen der Qualitätskontrolle Entscheidungen zu treffen (vgl. Nr. 2 c). Insofern bestand auch keine Notwendigkeit, die Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Stefan Tomi

Dresden, 3. Februar 2025